

das Bohren, bezügl. der Abbau nicht in Angriff genommen, oder später das Bohren oder Bauen ein Jahr lang unterblieben.

Die Konzession kann von Unserer Regierung nach vorgängiger Erörterung zurückgezogen werden, wenn den festgestellten Bedingungen (§. 3) nicht Genüge geleistet worden ist.

§. 9.

Von dem erbaut werdenden Steinkohlen ist der zehnte Theil kostenfrei abzugeben.

Von dem aus dieser Abgabe sich ergebenden Gewinn ist zunächst der Aufwand der bergpolizeilichen Aufsicht zu decken.

§. 10.

Jeder Grundbesitzer muß auf und unter seinen Grundstücken diejenigen Veranlassungen und Servituten gestatten, welche zum Bohren nach Steinkohlen bezüglich zum Betriebe des Steinkohlenbaues für nöthig erachtet werden.

Wird wegen einer solchen Veranlassung oder Servitut vom Grundbesitzer Widerspruch erhoben, so hat das betreffende Justizamt das Bergamt zur Eröffnung seines Urtheils über die Nothwendigkeit derselben zu requiriren und sodann die Akten Unserer Regierung berichtlich vorzulegen. Letztere hat, wenn sie den Widerspruch für erheblich findet, die Differenz in Vorschied zu ziehen, außerdem aber, sowie, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die Akten an das Justizamt zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung im Wege des summarischen Prozesses abzugeben.

Der Schaden, welcher durch dergleichen Veranlassungen oder Servituten dem Grundbesitzer zugefügt wird, muß von dem Unternehmer nach landwirthschaftlichem Ermessen vergütet werden.

Wenn ein Bohrloch oder sonst eine Vorrichtung zur Auffindung oder zum Abbau von Steinkohlen verlassen wird, muß der Unternehmer das Grundstück wieder ebenen.

Vor Anstellung der Veruche hat der Unternehmer auf Verlangen des Grundeigenthümers eine dem bersorglichen, durch die Veruche und Veranlassungen entstehenden Schaden angemessene, nach landwirthschaftlichen Ermessen zu bestimmende Kautien durch Pfand oder Bürgen zu bestellen.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden zugleich Anwendung auf denjenigen, welcher nur einzelne Berechtigungen auf dem Grundstücke ausübt und in dieser Hinsicht durch solche Veranlassungen und Servituten benachtheiligt wird.